

BGer 8C_453/2015 vom 29. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_453_2015

FR: TF 8C_453/2015 du 29 juillet 2015

IT: TF 8C_453/2015 del 29 luglio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_453/2015

Urteil vom 29. Juli 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Bundesrichter Maillard, Bundesrichterin Heine,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

1. Gemeinde Reinach, 5734 Reinach AG,

2. Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Kantonaler Sozialdienst,
Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 3.
Kammer, vom 9. Juni 2015.

Nach Einsicht

in die 45 eng beschriebene Seiten umfassende Beschwerde vom 24. Juni 2015
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 9.
Juni 2015,

in die Verfügung vom 26. Juni 2015, mit welcher A. _____ zur Verbesserung der übermässig weitschweifigen Beschwerdeschrift innert einer Nachfrist bis zum 7. Juli 2015 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die 47-seitige zweite Eingabe vom 7. Juli 2015,

in Erwägung,

dass unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder nicht in einer Amtssprache verfasste Rechtsschriften unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels zurückgewiesen werden, und zwar mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt (Art. 42 Abs. 5 und 6 BGG),

dass die übermässig weitschweifige, teils unverständliche Beschwerdeschrift mit der zweiten Eingabe praktisch keine Kürzung erfahren hat, sondern vielmehr ergänzt wurde,

dass demnach androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 BGG wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. Juli 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.